

TOP 3.5.2 IFAM Lounge Korruption.Grauzone.Netzwerken Von Gefälligkeit zur Korruption

VeranstalterIn	AK Wien - Abt. BW, SP, WP, IFAM, VÖGB
Datum, Ort	3. April 2013, BIZ Lounge
Zielpublikum	ArbeitnehmerInnenvertreter im Aufsichtsrat;
Vortragender, Moderation	Mag Georg Krakow (Kanzlei Baker McKenzie) Ing. Walter Sölle (Compliance Officer Siemens) Moderation: Mag. Martina Madner (freie Journalistin)
Anlass	<p>Die vielen nationalen und internationalen Korruptionsfälle haben Politik und Unternehmen wachgerüttelt. Neue, strenge Antikorruptionsgesetze auf der einen Seite, Compliance Programme und spezielle Compliance Officer auf der anderen Seite sollen verhindern, dass anvertraute Macht nicht missbräuchlich verwendet wird.</p> <p>Im Rahmen der Veranstaltung wurde der Frage nachgegangen, wo denn eigentlich die Grenze zwischen Korruption, Freundschaftsdienst oder Networking liegt. Was sagen die neuen Gesetze und welchen Beitrag kann der Aufsichtsrat zur Korruptionsbekämpfung leisten bzw worauf müssen Aufsichtsratsmitglieder selbst achten?</p>
Die wichtigsten Aussagen und Ergebnisse	<p>Die wichtigsten Neuerungen zum Antikorruptionsstrafgesetz 2012, ua.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach den neuen Bestimmungen kann ein österreichischer Staatsbürger in Österreich strafrechtlich verfolgt werden, wenn er im Ausland einen Korruptionstatbestand verwirklicht hat. Dies war zwar auch davor möglich, aber nur dann, wenn das Verhalten auch im Ausland strafbar war. Diese Voraussetzung fällt nun weg. • Der Begriff der Amtsträger wurde erweitert. Es fallen nunmehr auch Körperschaften öffentlichen Rechts und staatsnahe Betriebe bzw deren Organe und Dienstnehmer unter den Begriff des Amtsträgers, der auch nicht „angefüttert“ werden darf. Als „Anfüttern“ ist eine Vorteilszuwendung zu verstehen um einen Amtsträger in seiner Amtstätigkeit zu beeinflussen, wobei aber noch kein konkretes Amtsgeschäft im Hintergrund steht. Erfolgt die Vorteilszuwendung in Hinblick auf ein konkretes Amtsgeschäft, dann stellt dies strafrechtlich ein eigenes, strenger zu ahndendes Delikt dar. <p>Wichtigste Tipps für den Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Thema Korruption bzw Compliance sollte zumindest einmal im Jahr auf der Tagesordnung des Aufsichtsrats stehen. • Weiters ist Vorsicht geboten, wenn allfällige Compliance-Berichte regelmäßig zum Ergebnis kommen, es sei alles in bester Ordnung. Erfahrungswerte zeigen, dass es selbst in den seriösesten Unternehmen Unregelmäßigkeiten nicht immer sofort im Keim erstickt werden können. Falls dies aber nicht gelingt, dann ist es wichtig dies zu erkennen und darauf zu reagieren.